



RU6-E-2689/003-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

MMMag. Eduard
Schadinger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12908

Datum

03. November 2025

Betrifft

ÖBB-Strecke 10901 Wien Franz-Josefs-Bf – Staatsgrenze nächst Gmünd NÖ,
Bahnhofsumbau Kritzensdorf, km 12,45 bis km 14,8, Ansuchen um eisenbahnrechtliche
Baugenehmigung, wasserrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung
hier: Auflage der Verhandlungsschrift vom 29. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 25. Juni 2025 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG bei der
Landeshauptfrau von Niederösterreich die Erteilung

- der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisebG unter
Mitanwendung der wasserrechtlichen Tatbestände gemäß § 127 Abs. 1 lit. b WRG
1959 sowie
- der Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 ff ForstG

für das Vorhaben „Bahnhofsumbau Kritzensdorf“, km 12,45 bis km 14,8 der ÖBB-Strecke
10901 Wien Franz-Josefs-Bf – Staatsgrenze nächst Gmünd NÖ.

Sowohl die Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 25. Juni 2025 als auch die
Anberaumung der für 29. Oktober 2025 vorgesehenen mündlichen Verhandlung wurden
mittels Edikt vom 22. August 2025 gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff des
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG im Großverfahren
kundgemacht.

§ 44e Abs. 3 Satz 1 AVG lautet wie folgt:

„Die Verhandlungsschrift ist spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei der Gemeinde während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

Wir ersuchen Sie daher,

- die am 29. Oktober 2025 in Klosterneuburg aufgenommene Verhandlungsschrift nach Erhalt dieses Schreibens (spätestens ab dem **5. November 2025**) während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und
- die Auflage der beigeschlossenen Verhandlungsschrift durch Anschlag an der Amtstafel während desselben Zeitraums kundzumachen und sodann eine mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zu retournieren.

Ergänzend ist weiters Nachstehendes anzumerken:

Gemäß § 44e Abs. 3 AVG können sich die Beteiligten von der Verhandlungsschrift selbst Abschriften anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Erforderlichenfalls hat die Behörde der Gemeinde eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken zur Verfügung zu stellen.

Ergeht an:

**1. Abteilung Landesamtsdirektion
mit dem Ersuchen um Bereitstellung der Verhandlungsschrift im Internet
(<http://www.land-noel.at/noe/AlleKundmachungen.html>)**

2. Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landeshauptfrau
MMMag. S c h a d i n g e r